Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ingenieurbüro Agam - IBA Energieberatung

für Energieberatung, energetische Fachplanung und energetische Baubegleitung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Ingenieurbüro Agam - IBA Energieberatung (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Auftraggebern über Leistungen der Energieberatung , energetischen Fachplanung, Fördermittelberatung und energetischen Baubegleitung.

2. Art und Umfang der im Einzelfall geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung , Auftragsbestätigung oder sonstigen individuellen Vereinbarung. Diese AGB ergänzen die jeweilige Individualvereinbarung.

3. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen gehen diesen AGB vor, soweit sie ausdrücklich getroffen wurden.

4. Soweit der Auftraggeber Verbraucher ist und ihm aufgrund der Art des Vertragsschlusses ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, erhält er eine gesonderte Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular .

§ 2 Leistungsgegenstand und allgemeine Anforderungen

1. Der Auftragnehmer erbringt je nach Beauftragung Leistungen im Bereich der energetischen Bewertung von Gebäuden, Energieberatung, Erstellung energetischer Konzepte und Nachweise, Fördermittelberatung, energetischer Fachplanung sowie energetischer Baubegleitung.

2. Bei Leistungen im Zusammenhang mit Förderprogrammen berücksichtigt der Auftragnehmer die zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Förderbedingungen, technischen Mindestanforderungen und sonstigen Vorgaben des jeweiligen Fördergebers, soweit diese für die beauftragte Leistung einschlägig sind.

3. Änderungen von Förderbedingungen, technischen Anforderungen oder Verwaltungsverfahren nach Beginn der Bearbeitung liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers und können Anpassungen der Leistung oder zusätzliche Bearbeitung erforderlich machen.

4. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unabhängig. Eine Vermittlung von Lieferungen oder Leistungen ausführender Unternehmen ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten , Unterlagen und Nachweise vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2. Hierzu können insbesondere gehören:

- Baupläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten,
- Angaben zu Bauteilaufbauten und zur Anlagentechnik
- , Verbrauchsdaten und Angaben zur Nutzung,
- Informationen über bereits ausgeführte oder geplante bauliche Veränderungen,
- Handwerkerangebote, Leistungsverzeichnisse, Rechnungen und Fachunternehmererklärungen
- , Förderbescheide, Förderzusagen und sonstige Unterlagen der Förderstellen.

3. Die Unterlagen sind nach Möglichkeit elektronisch und in einem zur Weiterbearbeitung geeigneten Format zur Verfügung zu stellen.

4. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung Zugang zu den Gebäudebereichen, die für die beauftragte Leistung erforderlich sind.

5. Verzögerungen oder zusätzlicher Aufwand, die auf fehlenden, verspäteten, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers beruhen, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.

§ 4 Besondere Mitwirkung bei Fördermaßnahmen

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Auftraggeber für die rechtzeitige Bereitstellung und Weiterleitung der für Förderanträge, Nachweise oder Bestätigungen erforderlichen Unterlagen verantwortlich .

2. Änderungen oder Abweichungen von der energetisch abgestimmten Planung oder Ausführung sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, wenn sie Einfluss auf energetische Anforderungen oder die Förderfähigkeit haben können.

3. Soweit für eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung, einen Verwendungsnachweis oder eine vergleichbare Erklärung Unterlagen erforderlich sind, müssen diese so rechtzeitig bereitgestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung innerhalb der jeweiligen Fristen möglich ist.

4. Die eigenständige Überwachung behördlicher oder förderrechtlicher Fristen durch den Auftragnehmer ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich als Leistung vereinbart wurde.

§ 5 Fördermittel und Förderfähigkeit

1. Auf die Bewilligung oder Auszahlung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Auftragnehmer. Die Entscheidung über Förderfähigkeit, Förderhöhe, Bewilligung und Auszahlung trifft ausschließlich der jeweilige Fördergeber.

2. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Garantie für die Bewilligung eines Förderantrags, eine bestimmte Förderhöhe, die dauerhafte Verfügbarkeit eines Förderprogramms oder die Anerkennung bestimmter Kosten durch den Fördergeber.

3. Förderprogramme, technische Mindestanforderungen, Merkblätter und Verfahrensregeln können durch den Fördergeber geändert, eingeschränkt oder beendet werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für solche Änderungen , soweit er sie nicht zu vertreten hat.

4. Eine umfassende Recherche sämtlicher für ein Vorhaben möglicherweise in Betracht kommender Fördermöglichkeiten ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde.

§ 6 Energetische Fachplanung und Baubegleitung

1. Leistungen der energetischen Fachplanung und Baubegleitung beziehen sich ausschließlich auf den vereinbarten energetischen Leistungsumfang.

2. Eine energetische Baubegleitung ist keine vollständige Objektüberwachung der Bauausführung und ersetzt insbesondere keine allgemeine Bauleitung, Werkplanung, statische Planung, Fachplanung der technischen Gebäudeausrüstung oder vollständige Abnahme der handwerklichen Leistungen, soweit dies nicht ausdrücklich gesondert beauftragt wurde.

3. Systemskizzen, Berechnungen und energetische Nachweise sind keine Werk- oder Ausführungsplanung, sofern eine solche Leistung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Baustellentermine, Sichtprüfungen oder Stichprobenkontrollen dienen ausschließlich dem beauftragten energetischen Zweck und ersetzen keine vollständige Bauüberwachung.

5. Soweit für das Vorhaben weitere planerische oder technische Leistungen erforderlich sind, obliegt deren Beauftragung dem Auftraggeber, sofern sie nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich übernommen wurden.

§ 7 Änderungen und Zusatzleistungen

1. Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, gelten als Zusatz- oder Änderungsleistungen und werden gesondert vergütet.

2. Dies gilt insbesondere bei nachträglichen Änderungen des Bauvorhabens, der technischen Ausführung, der Förderbedingungen oder der vom Auftraggeber gewünschten Leistung, soweit dadurch zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.

3. Der Auftragnehmer kann für solche Leistungen vor Ausführung eine ergänzende Vereinbarung oder Vergütungsabrede verlangen.

§ 8 Vergütung, Nebenkosten und Fahrtkosten

1. Die Vergütung richtet sich nach der jeweiligen individuellen Vereinbarung.

2. Gegenüber Verbrauchern gelten die in der jeweiligen Vereinbarung ausgewiesenen Gesamtpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes eindeutig ausgewiesen ist.

3. Zusatzleistungen werden entsprechend der hierfür getroffenen Vereinbarung gesondert berechnet.

4. Soweit Fahrt- oder sonstige Nebenkosten anfallen und nicht bereits in der vereinbarten Vergütung enthalten sind , können sie entsprechend der individuellen Vereinbarung pauschal oder nach Aufwand berechnet werden.

§ 9 Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand zu verlangen.

§ 10 Termine und Verzögerungen

1. Angegebene Bearbeitungs- oder Fertigstellungstermine setzen voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt.

2. Verzögerungen durch fehlende Unterlagen, Änderungen des Auftraggebers, Behörden, Förderstellen, ausführende Unternehmen oder sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände können zu einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit führen.

3. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung und Beendigung

1. Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen.

2. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Ein wichtiger Grund kann für den Auftragnehmer insbesondere vorliegen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen trotz Mahnung nicht leistet, notwendige Unterlagen trotz Aufforderung nicht bereitstellt oder erforderlichen Zugang zum Objekt trotz rechtzeitiger Abstimmung nicht ermöglicht.

4. Im Falle einer Vertragsbeendigung sind die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu vergüten . Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Gesetzliche Kündigungs- und Widerrufsrechte bleiben unberührt.

§ 12 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

4. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

§ 13 Energetische Berechnungen und Verbrauchswerte

1. Energetische Berechnungen beruhen auf den verfügbaren Gebäudedaten, den Angaben und Unterlagen des Auftraggebers, den einschlägigen technischen Regelwerken und gegebenenfalls fachlich erforderlichen Annahmen .

2. Berechnete Energiebedarfswerte und tatsächliche Energieverbrauchswerte können voneinander abweichen . Der tatsächliche Verbrauch wird insbesondere durch Nutzerverhalten , Witterung , Gebäudenutzung und Anlagenbetrieb beeinflusst.

3. Eine Garantie dafür, dass berechnete Energieeinsparungen oder Verbrauchswerte tatsächlich erreicht werden, wird nicht übernommen.

§ 14 Haftung im Zusammenhang mit Fördermitteln

Der Auftragnehmer haftet nicht für Entscheidungen oder Maßnahmen des Fördergebers, insbesondere nicht für die Ablehnung eines Förderantrags, Kürzung der Fördersumme, Änderung oder Einstellung eines Förderprogramms oder Verzögerungen bei der Bearbeitung, soweit diese Umstände nicht vom Auftragnehmer schuldhaft verursacht wurden.

§ 15 Urheber- und Nutzungsrechte

1. An vom Auftragnehmer erstellten Berechnungen, Berichten, Konzepten, Plänen, Skizzen, Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen verbleiben die ihm gesetzlich zustehenden Rechte.

2. Der Auftraggeber erhält das Recht, die ihm überlassenen Unterlagen für das konkret beauftragte Bau-, Sanierungs- oder Beratungsprojekt zu verwenden.

3. Eine darüber hinausgehende Verwendung oder Übertragung auf andere Vorhaben bedarf, soweit gesetzlich zulässig, der Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer behandelt die ihm im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen vertraulich, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder eine Weitergabe zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist.

2. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

3. Soweit dies zur Durchführung des Auftrags, zur Beantragung oder Abwicklung von Förderleistungen oder zu gesetzlich vorgesehenen Qualitätsprüfungen erforderlich ist, dürfen erforderliche Daten und Unterlagen an zuständige Stellen übermittelt werden. Ergänzend gilt die gesonderte Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 17 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Verbrauchern kann bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen.

2. Soweit ein Widerrufsrecht besteht, erhält der Auftraggeber eine gesonderte Widerrufsbelehrung sowie ein Muster- Widerrufsformular.

3. Soll der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers bereits vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist mit der Leistung beginnen , ist hierfür eine gesonderte Erklärung des Auftraggebers vorgesehen.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung zwingender Verbraucherschutzvorschriften.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart werden.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ingenieurbüro Agam - IBA Energieberatung
Weher Str. 31
32369 Rahden
Tel.: 05771 9146975
E-Mail: info@iba-energieberatung.de